

RS Vwgh 2008/3/31 2006/17/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2008

Index

16/02 Rundfunk

91/01 Fernmeldewesen

Norm

RGG 1999 §2 Abs2;

RGG 1999 §3 Abs1;

RGG 1999 §3 Abs3a idF 2003/I/071;

Rechtssatz

§ 3 Abs. 3a RGG erlaubt lediglich eine auf jene Kalendermonate eines Kalenderjahres eingeschränkte Meldung (und daraus resultierend eine eingeschränkte Gebührenpflicht), in denen eine Rundfunkempfangseinrichtung in einer weiteren Wohnung betrieben bzw. zum Betrieb bereitgehalten wird. Daraus kann aber keinesfalls geschlossen werden, dass dann, wenn der weitere Standort keine Wohnung, sondern eine sonstige Räumlichkeit wäre, keine Gebührenpflicht entstünde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006170080.X02

Im RIS seit

06.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at